

Anlage 10

Ergänzung nach §36 IfSG

Hygieneplan Corona

nach dem Musterhygieneplan Corona für Berliner Schulen, 1. August 2021

Der vorliegende Hygieneplan Corona vom August 2021 basiert auf dem Musterhygieneplan Corona für die Berliner Schulen – Primarstufe.

Der Schulleiter und alle Beschäftigten der Einrichtung sorgen dafür, dass die Schüler:innen die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen.

Darüber hinaus sind der Schulleiter, alle Beschäftigten, der Schulträger, alle Schülerinnen sowie alle weiteren regelmäßig an der Schule arbeitenden Personen angehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert-Koch-Instituts (RKI) zu beachten.

1. Risikobewertung

Das Corona-Virus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Die Infektion erfolgt hauptsächlich über die Schleimhäute der Atemwege und wird durch Tröpfchen und Aerosole, etwa beim Atmen, Sprechen, Husten, Singen und Niesen übertragen. Abhängig von Temperatur und Luftfeuchtigkeit sinken virenhaltige Tröpfchen nach 1 – 2 m auf den Boden, wogegen sich virenhaltige Aerosole in Räumen verteilen und zu Übertragungen über größere Abstände führen können. Darüber hinaus ist eine Ansteckung auch indirekt über die Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut oder der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, möglich. Eine Übertragung über kontaminierte Oberflächen (Kontaktinfektion) gilt nach derzeitiger Fachexpertise als wenig wahrscheinlich, ist aber nicht voll-ständig auszuschließen.

Im Hygieneplan sind wie folgt drei Stufen abgebildet:

Stufe grün: Es besteht in der Regel kein oder nur einzelfallbezogenes Infektionsgeschehen in der Schule.

Stufe gelb: Es besteht in der Regel ein Infektionsgeschehen in der Schule, das nicht mehr einzelfallbezogen ist.

Stufe rot: Es besteht ein erhebliches landesweites Infektionsgeschehen, aufgrund dessen die Schließung der Schulen im Land Berlin angeordnet wird. Ggf. trifft das Land Regelungen für dennoch zulässige Lerngruppen.

Dienstkräfte der SenBJF üben in allen Stufen weiterhin ihre originären Aufgaben gemäß Beauftragung aus. In der Stufe Rot müssen in Abstimmung mit der Schulleitung ggf. andere Standorte oder alternative Formate gewählt werden.

Bis einschließlich 22. August 2021 gelten die Regelungen der Stufe grün.

Alle Beschäftigten sind angehalten, die Schüler:innen und auch sich gegenseitig zu beobachten, um rechtzeitige Krankheitssymptome zu bemerken.

Die unmittelbare körperliche Kontaktaufnahme ist soweit möglich zu vermeiden.

Die wichtigste Hygienemaßnahme ist das gründliche Händewaschen mit Seife:

- nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen
- nach der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel
- direkt nach dem Betreten des Schulgebäudes bzw. des Gebäudes des eFöb-Bereiches
- vor und nach dem Essen
- vor und nach dem Aufsetzen einer medizinischen Gesichtsmaske
- nach dem Toilettengang.

Ist ein gründliches Händewaschen nicht möglich, ist eine Desinfektion der Hände sinnvoll. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden.

Die Händedesinfektion bei jüngeren Kindern muss unter Aufsicht und nach vorheriger Unterweisung erfolgen.

In allen Unterrichtsräumen stehen Desinfektionsmittel zur Verfügung.

Mit den Händen soll nicht das Gesicht, insbesondere nicht die Schleimhäute berührt werden, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.

Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fenstergriffe sollen möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern angefasst werden, ggf. ist der Ellenbogen zu benutzen.

Alle Beteiligten halten die Husten- und Niesetikette ein. Dabei niesen sie in die Armbeuge und halten größtmöglichen Abstand bzw. drehen sich von anderen Personen weg.

Berührungen, Umarmungen und Händeschütteln sollen unterlassen werden.

Einer Handreichung ist zu entnehmen, wie bei möglichem Kontakt mit infizierten Personen bzw. deren Kontaktpersonen umgegangen werden soll.

Die Schüler:innen werden stets über sämtliche Hygieneregeln belehrt. In den Klassenräumen, den Schulfluren und den Räumen des eFöb-Bereiches werden Plakate aufgehängt, die auf die Hygieneregeln aufmerksam machen und diese ggf. erklären.

2. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren Covid-19-Krankheitsverlauf

Schülerinnen und Schüler, die wegen einer Grunderkrankung bei einer Infektion mit dem Corona-Virus ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf der Krankheit haben können (Risikogruppe), müssen dies der Schule durch Vorlage einer entsprechenden haus- oder amtsärztlichen Bescheinigung nachweisen. Das gilt auch, wenn eine andere im Haushalt der Schülerin oder des Schülers lebende Person zur Risikogruppe gehört und dies ärztlich bescheinigt wird.

Die Schulleitung prüft, ob diese Schülerinnen und Schüler außerhalb des regulären Unterrichtsbetriebes in festen Kleingruppen oder ggf. einzeln in Präsenz durch diejenigen Lehrkräfte zu beschulen sind, die ebenfalls einer Risikogruppe angehören.

Sollte aus ärztlicher Sicht die Notwendigkeit eines vollständig schulisch angeleiteten Lernens zu Hause, einschließlich Leistungsbewertungen und Prüfungen, bestätigt worden sein, stellen die Eltern bei der Schule einen Antrag auf „schulisch angeleitetes Lernen zu Hause“ (saLzH). Hat eine Schule begründeten Zweifel am Erfordernis des ausschließlich schulisch angeleiteten Lernens zu Hause, kann sie eine Überprüfung durch die Amtsärztinnen und Amtsärzte der Gesundheitsämter erbitten. Die Schule sendet zu diesem Zweck die ihr vorliegenden Unterlagen mit Begründung an das entsprechende Amt und bittet um Entscheidung.

Der Einsatz von Dienstkräften mit einem höheren Risiko für einen schweren Covid-19 Krankheitsverlauf wird im „Handlungsleitfaden für Schulleitungen zum Einsatz von Dienstkräften“ (Oktober 2020) im Unterricht geregelt.

3. Reinigung

In Ergänzung zu dem bestehenden Reinigungsplan steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, denen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen. Im

Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen auch in der jetzigen

Covid-19-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung ausreichend.

Der Schule und dem eFöb-Bereich steht zusätzliches Reinigungspersonal zur Verfügung, um mehrmals täglich eine gründliche Reinigung in folgenden, stark frequentierten Bereichen zu gewährleisten:

- Türklinken und Fenstergriffe
- der Umgriff der Türen
- Handläufe
- Lichtschalter
- Tische
- Computermäuse, Tastaturen, Telefone (durch Beschäftigte der Schulen).

Das Reinigungspersonal übernimmt die Reinigung in den Klassenräumen in Absprache mit den Beschäftigten der Schulen, um einen zeitlich ordnungsgemäßen Ablauf der Reinigungsarbeiten sicherzustellen.

4. Hygiene im Sanitärbereich

Aushänge an den Eingangstüren zu den Sanitärräumen weisen darauf hin, dass sich in den Räumen stets nur einzelne Schülerinnen aufhalten sollen.

In allen Sanitärräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender, Einmalhandtücher und Toilettenpapier bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Entsprechende Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorhanden. Plakate weisen auf das gründliche Händewaschen hin.

Die Sanitärräume sind von Schüler:innen und Beschäftigten der Schule ausschließlich mit einer medizinischen Gesichtsmaske zu betreten.

Teil I: Stufe grün

1. Persönliche Hygiene

Der bisherige Mindestabstand von 1,50 Meter ist für alle unmittelbar im Bereich Schule tätigen Personen (Schüler:innen und Dienstkräfte) aufgehoben. Wo immer es möglich ist, auch zwischen den unterschiedlichen Klassen, wird der Mindestabstand eingehalten.

In den Klassenräumen ist eine feste Sitzordnung zu bevorzugen.

In den ersten beiden Schulwochen gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske in geschlossenen Räumen. Auch in Personalgemeinschaftsräumen ist das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske in den ersten beiden Schulwochen verpflichtend.

Für Personen, die auf Grund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung keine medizinische Gesichtsmaske tragen können, gilt diese Pflicht nicht. Auf den Schulhöfen oder bei Aktivitäten im Freien kann auf eine medizinische Gesichtsmaske verzichtet werden, wenn der Mindestabstand von mindestens 1,50 Meter eingehalten wird.

Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske in geschlossenen Räumen fällt mit dem Beginn der dritten Schulwoche zum 23. August 2021

Alle schulfremden Personen, auch Eltern müssen immer eine medizinische Gesichtsmaske tragen. Nach den ersten zwei Schulwochen kann die Maske bei Einhaltung des Mindestabstandes am Platz abgenommen werden. Alle Beteiligten des Schullebens müssen bei Symptomen einer Atemwegserkrankung zu Hause bleiben. Die Schule ist zu benachrichtigen.

2. Organisation des Schulalltags

Der Regelbetrieb umfasst den Unterricht nach der Wochenstundentafel, sämtlichen Förder- und Teilungsunterricht sowie alle weiteren verbindlichen schulischen Angebote und Veranstaltungen. Die außerunterrichtliche und ergänzende Förderung und Betreuung (Ganztagsangebote) findet in vollem Umfang statt. Weitere Angebote, an denen Schülerinnen und Schüler freiwillig teilnehmen, wie Arbeitsgemeinschaften, Religions- und Weltanschauungsunterricht usw. werden angeboten.

Angebote zur Aufholung von Lernrückständen, unter anderem die BuT-Lernförderung, finden statt.

Schulfremden Personen ist der Zugang in das Schulgebäude ohne vorherige Terminabsprache nicht gestattet (Ausnahme: Postzustellung).

Die Klassenverbände verbleiben, soweit es möglich ist, in ihren festen Lerngruppen. Gegenüber schulfremden Schulpersonen und auch Eltern ist der Mindestabstand von 1,50 Meter weiterhin einzuhalten.

Bei Dienstbesprechungen und Sitzungen weiterer Gremien sowie Eltern- und Schülerversammlungen wird ein Mindestabstand von 1,50 Meter empfohlen. Sollte dies nicht umsetzbar sein, wird allen beteiligten dringend empfohlen, eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen.

Um direkten Kontakt zwischen Personen zu vermeiden, werden alle Schüler:innen und Beschäftigten der Schule angehalten, sich auf den Fluren möglichst weit rechts zu bewegen.

Die Klassen verlassen die Klassenräume auf dem Weg in die Pause oder nach Unterrichtsende möglichst in geschlossenen Gruppen.

Die Schüler:innen benutzen jeweils die Eingänge, die auf dem kurzmöglichsten Weg in ihre Klassenräume führen.

Während des Unterrichts ist auf eine ausreichende Belüftung des Klassenzimmers (Quer- und Stoßlüftung) zu achten, mehrmals täglich, mindestens einmal in jeder Unterrichtsstunde sowie in jeder Pause. Die Aufsichtspflicht bei weit geöffneten Fenstern ist zu beachten.

Während des Unterrichts dürfen nur die eigenen Unterrichtsmaterialien verwendet werden. Es ist nicht gestattet, Essen und Trinken untereinander auszutauschen.

Schwimmunterricht findet statt.

Sportarbeitsgemeinschaften können stattfinden. Dabei ist der Körperkontakt möglichst zu vermeiden und die Durchführung im Freien zu bevorzugen.

Im Musikunterricht ist darauf zu achten, dass durch mehrere Personen gemeinsam benutzte Gegenstände pro Unterrichtsdurchführung nur von einem/r Schüler:in benutzt werden. Vor und nach der Benutzung müssen sie gereinigt werden.

Musizieren in Innenräumen ist in den ersten beiden Unterrichtswochen nur mit medizinischer Gesichtsmaske möglich.

Beim Musizieren sind feste Teilgruppen anzustreben.

Beim Singen im Musikunterricht muss ein Mindestabstand von zwei Metern zwischen den Schüler:innen bestehen, eine permanente Lüftung ist empfehlenswert.

Die Pausen werden bei entsprechender Witterung im Freien verbracht.

Schulische Veranstaltungen, die an außerschulischen Lernorten stattfinden, dürfen unter der Beachtung der jeweils dort geltenden Hygieneregeln durchgeführt werden.

Schulische Veranstaltungen können unter Einhaltung der Bestimmungen der SARS-Cov-2-Infektionsschutzverordnung durchgeführt werden. Bei Aufführungen ist bis zur Einnahme der Plätze von den aufführenden Personen sowie dem Publikum in den ersten beiden

Unterrichtswochen eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen. Schulfremde Personen tragen grundsätzlich eine medizinische Gesichtsmaske. Bei Aufführungen mit Gesang und/oder Blasinstrumenten ist ein Abstand von mindestens 4 Metern zwischen Ensemble und Publikum vorzusehen.

Die Durchführung von Schülerfahrten und internationalem Austausch ist zulässig. Schüler:innen und schulisches Personal sind in Präsenz verpflichtet, sich zweimal wöchentlich, in den ersten drei Unterrichtswochen dreimal wöchentlich - selbst zu testen. Es gilt eine Härtefallregelung nach § 3 der Zweiten Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer Behinderung, einer vergleichbaren Beeinträchtigung oder eines sonderpädagogischen Förderbedarfs auch unter Anleitung keine Selbstanwendung eines Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests vornehmen können. Folgende Personen sind von der Testpflicht befreit:

- Geimpfte Personen, die mit einem von der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff gegen Covid-19 geimpft sind und deren letzte erforderliche Impfung mindestens 14 Tage zurückliegt
- Genesene Personen, die ein mehr als sechs Monate zurückliegendes positives PCR-Testergebnis auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen können und die mindestens eine Impfung gegen Covid-19 mit einem von der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff erhalten haben und deren letzte Impfung mindestens 14 Tage zurückliegt, sowie
- Genesene Personen, die ein mindestens 28 Tage und höchstens sechs Monate zurückliegendes positives PCR-Testergebnis auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen können.

3. Organisation im eFöb-Bereich

Während der Betreuungszeit ist auf eine ausreichende Belüftung des Gruppenraumes (Quer- und Stoßlüftung) und die Einhaltung der Hygieneregeln zu achten.

Die Einteilung der Schülerinnen in Kleingruppen ist beizubehalten.

Um eine Ansteckung der Mitarbeiterinnen zu verhindern, sollten sich schulübergreifende Tätigkeiten oder schulübergreifende Konferenzen mit Präsenz von Mitarbeiterinnen an den Hygienestandards orientieren.

4. Organisation des Mittagessens

Den Schülerinnen wird ein warmes Mittagessen in der Mensa des eFöb-Bereiches und der VHG angeboten. Vor der Einnahme sind die Hände gründlich zu waschen.

Es ist den Schülerinnen nicht gestattet, Essen und Trinken untereinander auszutauschen.

Nach jedem Essendurchgang sind die Tische zu reinigen.

Im Mensabereich und beim Gang von und zu den Tischen müssen die Schülerinnen in den ersten beiden Unterrichtswochen eine medizinische Gesichtsmaske tragen.

Einem Plan sind die Zeiten und Räume zu entnehmen, in denen sie Schülerinnen ihr Mittagessen einnehmen. Befinden sich mehrere Klassen in einem Raum zum Mittagessen, ist durch eine kenntlich zu machende Sitzordnung eine Durchmischung von Schülerinnen aus unterschiedlichen Klassen zu vermeiden.

Teil II: Stufe gelb

1. Persönliche Hygiene

Der Mindestabstand von 1,5 Metern muss zwischen Schüler:innen sowie Dienstkräften unterschiedlicher Gruppen außer im Unterricht und in der ergänzenden Förderung und Betreuung eingehalten werden. Es gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske in geschlossenen Räumen. Für Personen, die auf Grund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung keine medizinische Gesichtsmaske tragen können, gilt diese Pflicht nicht. Auf den Schulhöfen oder bei Aktivitäten im Freien kann auf eine medizinische Gesichtsmaske verzichtet werden, wenn der Mindestabstand von 1,50 Metern eingehalten wird. Alle schulfremden Personen müssen immer eine medizinische Gesichtsmaske tragen. Im Lehrer:innenzimmer gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske.

2. Organisation des Schulalltags

Schulfremden Personen ist der Zugang in das Schulgebäude ohne vorherige Terminabsprache nicht gestattet (Ausnahme: Postzustellung).

Es erfolgt eine Halbierung von Lerngruppen in Klassenstärke. Ein klassenübergreifendes Unterrichten ist nicht möglich. Auch außerhalb der Schule sollten keine Kohorten-übergreifenden Kontakte stattfinden.

Alle Klassen werden im Wechselunterricht beschult (Verknüpfung von Präsenzunterricht in halbierten Klassenverbänden/Lerngruppen und schulisch angeleitetem Lernen zu Hause).

Es wird eine erweiterte Notbetreuung von 06.00 bis 18.00 Uhr angeboten. Diese können Kinder von Eltern in systemrelevanten Berufen ohne andere Möglichkeit der Betreuung sowie Kinder von Alleinerziehenden nutzen. Die Notbetreuung wird auch für sozial benachteiligte Schülerinnen und Schüler sowie für Schülerinnen und Schüler, bei denen das Erreichen der Bildungsziele gefährdet ist, angeboten. Ebenfalls können Kinder mit Vertrag für die ergänzende Förderung und Betreuung in die Notbetreuung aufgenommen werden, soweit dies schulorganisatorisch möglich ist und keine andere Möglichkeit der Betreuung besteht. Weitere Angebote, an denen die Schüler:innen freiwillig teilnehmen, wie Arbeitsgemeinschaften, Religions- und Weltanschauungsunterricht usw., finden nur dann in Präsenzform statt, wenn sie im üblichen (halbierten) Klassenverband stattfinden. Konkrete Absprachen zu alternativen Durchführungsformen werden zwischen der Schulleitung und den

jeweiligen Trägern / Anbietern getroffen. Angebote zur Aufholung von Lernrückständen, unter anderem die BuT-Lernförderung, finden statt. Bei Präsenzangeboten sind feste Gruppen zu bilden. Gegenüber schulfremden Schulpersonen und auch Eltern ist der Mindestabstand von 1,50 Meter weiterhin einzuhalten.

Das Betreten des Schulgeländes für schulfremde Personen ist nur mit einer medizinischen Gesichtsmaske zulässig.

Dienstbesprechungen und schulische Gremien sollen nicht in Präsenzform stattfinden. Für zwingend erforderliche Dienstbesprechungen ist die Personenzahl auf ein Minimum zu begrenzen und der Raumgröße anzupassen. Eine medizinische Gesichtsmaske ist zu tragen. Über zwingend erforderliche schulische Gremiensitzungen in Präsenzform ist die zuständige Schulaufsicht einschließlich beabsichtigter Schutzmaßnahmen zu informieren. Um direkten Kontakt zwischen Personen zu vermeiden, werden alle Schüler:innen und Beschäftigten der Schule angehalten, sich auf den Fluren möglichst weit rechts zu bewegen.

Die Klassen verlassen die Klassenräume auf dem Weg in die Pause oder nach Unterrichtsende möglichst in geschlossenen Gruppen.

Die Schüler:innen benutzen jeweils die Eingänge, die auf dem kurzmöglichsten Weg in ihre Klassenräume führen.

Während des Unterrichts ist auf eine ausreichende Belüftung des Klassenzimmers (Quer- und Stoßlüftung) zu achten, mehrmals täglich, mindestens einmal in jeder Unterrichtsstunde sowie in jeder Pause. Die Aufsichtspflicht bei weit geöffneten Fenstern ist zu beachten.

Die Pausen werden bei entsprechender Witterung im Freien verbracht.

Während des Unterrichts dürfen nur die eigenen Unterrichtsmaterialien verwendet werden. Es ist nicht gestattet, Essen und Trinken untereinander auszutauschen.

Der Sportunterricht soll bevorzugt im Freien stattfinden. Es dürfen nur kontaktfreie Spiel- und Übungsformen durchgeführt werden. Es dürfen keine Übungen durchgeführt werden, bei denen Sicherheits- und Hilfestellungen notwendig sind. Es kann Schwimmunterricht unter Einhaltung der Hygieneregeln im halbierten Klassenverband stattfinden. Sportarbeitsgemeinschaften können nur im Freien und im üblichen halbierten Klassenverband stattfinden. Es dürfen nur kontaktfreie Spiel- und Übungsformen zur Anwendung kommen. Im Musikunterricht ist darauf zu achten, dass durch mehrere Personen gemeinsam benutzte Gegenstände pro Unterrichtsdurchführung nur von einem/r Schüler:in benutzt werden. Vor und nach der Benutzung müssen sie gereinigt werden.

Musizieren ist nur in festen Teilgruppen möglich. Es ist während des Musizierens eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen.

Das Singen im Musikunterricht ist nicht gestattet.

Aufführungen sind nur möglich, wenn diese von besonderer schulischer Bedeutung sind und ohne schulfremde Personen stattfinden. Bis zur Einnahme der Plätze ist von den aufführenden Personen sowie dem Publikum eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen. Das Publikum trägt die medizinische Gesichtsmaske während der gesamten Dauer der Probe oder Aufführung. Bei Aufführungen mit Gesang ist ein Abstand von mindestens 4 Metern zwischen Ensemble und Publikum vorzusehen. Eine Teilnahme an Aufführungen und Wettbewerben außerhalb der Schule ist nicht möglich, innerhalb der Schule finden keine Wettbewerbe statt.

Besondere schulische Veranstaltungen, die an außerschulischen Lernorten stattfinden, dürfen unter der Beachtung der jeweils dort geltenden Hygieneregeln durchgeführt werden.

Veranstaltungen von besonderer schulischer Bedeutung ohne schulfremde Personen können unter Einhaltung der Bestimmungen der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung stattfinden. Eine medizinische Gesichtsmaske ist zu tragen.

Die Durchführung von Schülerfahrten und internationalem Austausch wird in Absprache mit dem zuständigen bezirklichen Gesundheitsamt entschieden.

Exkursionen und Besuche außerschulischer Lernorte können im Freien stattfinden, ebenso weitere Lernangebote im Freien.

3. Organisation im eFöb-Bereich

Die außerunterrichtliche und ergänzende Förderung und Betreuung (Ganztagsangebote) kann nicht angeboten werden.

4. Organisation des Mittagessens

Den Schüler:innen wird ein warmes Mittagessen in der Mensa des eFöb-Bereiches und der VHG angeboten. Vor der Einnahme sind die Hände gründlich zu waschen.

Es gelten die Abstandsregeln. Innerhalb einer Klasse kann das Essen ohne Abstand eingenommen werden. I

Es ist den Schüler:innen nicht gestattet, Essen und Trinken untereinander auszutauschen.

Nach jedem Essendurchgang sind die Tische zu reinigen.

Im Mensabereich und beim Gang von und zu den Tischen müssen die Schülerinnen eine medizinische Gesichtsmaske tragen.

Einem Plan sind die Zeiten und Räume zu entnehmen, in denen sie Schüler:innen ihr Mittagessen einnehmen. Befinden sich mehrere Klassen in einem Raum zum Mittagessen, ist durch eine kenntlich zu machende Sitzordnung eine Durchmischung von Schüler:innen aus unterschiedlichen Klassen zu vermeiden.

Teil III: Stufe rot

1. Persönliche Hygiene

Der Mindestabstand von 1,5 Metern muss zwischen Schülerinnen und Schülern sowie Dienstkräften unterschiedlicher Gruppen eingehalten werden. Das soll möglichst auch im Unterricht und in der ergänzenden Förderung und Betreuung erfolgen, soweit Angebote in Präsenz möglich sind. Es gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske in geschlossenen Räumen und unter überdachten Flächen. Auf dem Schulgelände kann die medizinische Gesichtsmaske im Freien abgelegt werden, wenn der Mindestabstand von 1,5m eingehalten werden kann. Trinkpausen sind zu gewährleisten. Für Personen, die auf Grund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können, gilt diese Pflicht nicht. Auf den Schulhöfen oder bei Aktivitäten im Freien kann auf eine medizinische Gesichtsmaske verzichtet werden. Alle schulfremden Personen müssen immer eine medizinische Gesichtsmaske tragen. Im Lehrer:innenzimmer gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske.

2. Organisation des Schulalltags

Schulfremden Personen ist der Zugang in das Schulgebäude ohne vorherige Terminabsprache nicht gestattet (Ausnahme: Postzustellung).

Gegenüber schulfremden Schulpersonen und auch Eltern ist der Mindestabstand von 1,50 Meter weiterhin einzuhalten.

Das Betreten des Schulgeländes für schulfremde Personen ist nur mit einer medizinischen Gesichtsmaske zulässig.

Dienstbesprechungen und schulische Gremien finden nicht in Präsenzform statt.

Die zulässigen Lerngruppen/Betreuungsgruppen werden als feste Gruppen unterrichtet und betreut. Es findet kein Präsenzunterricht statt, die Schüler:innen werden im schulisch angeleiteten Lernen zu Hause unterrichtet. Es gelten die Vorgaben des Handlungsrahmens für das Schuljahr 2021/22. Ausnahmen gelten für ggf. zulässige Lerngruppen. Die außerunterrichtliche und ergänzende Förderung und Betreuung (Ganztagsangebote) kann nicht angeboten werden. Es wird eine Notbetreuung von 6:00 bis 18:00 Uhr an den Schulen angeboten. Diese können Kinder von Eltern in systemrelevanten Berufen ohne andere Möglichkeit der Betreuung sowie Kinder von Alleinerziehenden nutzen. Die Notbetreuung wird auch für sozial benachteiligte Schülerinnen und

Schüler, Schülerinnen und Schüler mit besonderen psychosozialen Problemlagen sowie für Schülerinnen und Schüler, bei denen das Erreichen der Bildungsziele gefährdet ist, angeboten. Weitere Angebote, an denen die Schülerinnen und Schüler freiwillig teilnehmen, wie Arbeitsgemeinschaften usw. finden nicht statt. Religions- und Weltanschauungsunterricht findet im Rahmen von saLzH statt. Angebote zur Aufholung von Lernrückständen, unter anderem die BuT-Lernförderung, finden statt. Bei Präsenzangeboten sind feste Gruppen zu bilden.

Um direkten Kontakt zwischen Personen zu vermeiden, werden alle Schüler:innen und Beschäftigten der Schule angehalten, sich auf den Fluren möglichst weit rechts zu bewegen.

Die Lerngruppen in der Notbetreuung verlassen die Klassenräume auf dem Weg in die Pause oder nach Unterrichtsende möglichst in geschlossenen Gruppen.

Die Schüler:innen benutzen jeweils die Eingänge, die auf dem kurzmöglichsten Weg in ihre Klassenräume führen.

Während des Unterrichts ist auf eine ausreichende Belüftung des Klassenzimmers (Quer- und Stoßlüftung) zu achten, mehrmals täglich, mindestens einmal in jeder Unterrichtsstunde sowie in jeder Pause. Die Aufsichtspflicht bei weit geöffneten Fenstern ist zu beachten.

Während des Unterrichts dürfen nur die eigenen Unterrichtsmaterialien verwendet werden. Es ist nicht gestattet, Essen und Trinken untereinander auszutauschen.

Es findet kein Sportunterricht in Präsenz statt. Ausnahmen gelten für zulässige Lerngruppen.

Sportarbeitsgemeinschaften finden nicht statt. Schwimmunterricht findet nicht statt.

Praktisches Musizieren in Präsenz findet nicht statt.

Die Pausen werden bei entsprechender Witterung im Freien verbracht.

Exkursionen und Besuche außerschulischer Lernorte finden nicht statt. Weitere zulässige Lernangebote im Freien können stattfinden.

Schulische Veranstaltungen sind untersagt.

Aufführungen und Wettbewerbe sind untersagt.

Die Schülerinnen werden am ersten Schultag nach Wiederaufnahme des Unterrichts über sämtliche Hygieneregeln belehrt. In den Klassenräumen, den Schulfluren und den Räumen des eFöb-Bereiches werden Plakate aufgehängt, die auf die Hygieneregeln aufmerksam machen und diese ggf. erklären.

3. Organisation im eFöb-Bereich

Die außerunterrichtliche und ergänzende Förderung und Betreuung (Ganztagsangebote) kann nicht angeboten werden.

4. Organisation des Mittagessens

Den Schüler:innen wird eine Kaltverpflegung angeboten.

Es ist den Schüler:innen nicht gestattet, Essen und Trinken untereinander auszutauschen.

Nach jedem Essendurchgang sind die Tische zu reinigen.